

Jugendordnung

des Turn- und Sportvereins "Sportgemeinschaft Neuhäusel e.V."

in der Fassung vom 07.03.2025

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 11 der Vereinssatzung vom 16.02.2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Der Name: Jugendorganisation der Sportgemeinschaft Neuhäusel.

Mitglieder sind alle Jugendlichen des Turn- und Sportvereins "Sportgemeinschaft Neuhäusel" ab der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zum vollendeten 18. Lebensjahres sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder unabhängig vom Alter

Solange Jugendliche nach dem vollendeten 18. Lebensjahr vom entsprechenden Sportverband noch dem Jugendbereich zugeordnet sind, gehören sie weiterhin der Jugendorganisation an.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung.

Die Aufgaben der Jugendorganisation sind:

- Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugendorganisation sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendleiter alle Mitglieder der Jugendorganisation der Sportgemeinschaft Neuhäusel zur Jugendversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendorganisation. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind je Abteilung ein Jugendtrainer bzw. Jugendübungsleiter, die jeweils Mitglied der Sportgemeinschaft Neuhäusel e.V. sein müssen, sowie der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahlvorschlag für den Jugendleiter für zwei Jahre (mindestens 18 Jahre)
- Wahl eines stellvertretenden Jugendleiters für zwei Jahre (mindestens 18 Jahre),
- Wahl zweier Jugendsprecher (maximal 17 Jahre) für ein Jahr, die unterschiedlichen Abteilungen angehören sollen und
- Wahl eines Jugendkassenverwalters
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der Verbandsgemeinde Montabaur. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß und fristgemäß (mindestens drei Wochen vorher) eingeladen wurde. Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit die Anzahl der Anwesenden nicht unter 6 fällt.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Jugendleiter
- dem stellvertretenden Jugendleiter
- dem Jugendkassenverwalter und
- den Jugendsprechern

Aufgaben des Jugendausschusses:

- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendversammlung
- Einsetzen von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

§ 6 Jugendleiter

Der Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins für zwei Jahre gewählt. Er vertritt die Interessen der Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand. Der Jugendleiter, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Jugendleiter, beruft die Jugendversammlung sowie die Jugendausschusssitzung ein und leitet sie.

§ 7 Jugendsprecher

Die Jugendsprecher werden durch die Jugendversammlung gewählt und sind im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie sind das „Sprachrohr“ der Kinder und Jugendlichen des Vereins. Sie vertreten zusammen mit dem Jugendleiter die Interessen der Jugendlichen und bringen die Standpunkte, Bedürfnisse, Wünsche und Probleme der Jugend bei den Verantwortlichen des Vereins ein.

§ 8 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Jugendkassenverwalter geführt.

Findet sich kein Jugendkassenverwalter wird die Kasse vom Jugendleiter oder dessen Stellvertreter geführt.

Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den hierfür im Haushaltsplan des Gesamtvereins veranschlagten Mitteln.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Jugendversammlung und des Jugendausschusses sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vereinsjugendleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Änderungen dieser Jugendordnung können von der Jugendversammlung nur beschlossen werden, wenn die Änderungen durch den Gesamtvorstand genehmigt sind. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig wird, muss diese zuvor von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins beschlossen werden.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Neuhäusel, den 07.03.2025

Michael Carl
Vorsitzender

Lukas Derschug
Jugendleiter